



Allgemeine Einkaufsbedingungen der SOBEK Motorsporttechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich, Form

[1] Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

[2] Die AEB gelten insbesondere für Verträge über die Erbringung von [Dienst-) Leistungen, die Herstellung von Werken für uns sowie Warenlieferungen durch den Lieferanten an uns (nachfolgend zusammenfassend „Leistungen“). Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass es in jedem Einzelfall eines erneuten Hinweises bedürfte.

[3] Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

[4] Jede individuelle Vereinbarung (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), die wir im Einzelfall mit dem Lieferanten treffen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag, falls vorhanden, bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

[5] Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich, d.h. in

Schrift- oder Textform (z.B.: Brief, E-Mail, Telefax; §§ 126, 126b BGB) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und das Recht, weitere Nachweise zu verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

[6] Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert, eingeschränkt oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

[1] Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, sind Kostenvoranschläge für den Lieferanten verbindlich und von uns nicht zu vergüten.

[2] Wir können mit dem Lieferanten Lieferpläne sowie Mengen- und Wertverträge vereinbaren und auf dieser Grundlage Leistungen durch Abrufbestellungen oder Lieferpläneinteilungen bei ihm bestellen. Hierbei kommt ein Vertrag im Sinne unserer Einkaufsbedingungen jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen zustande. Der Lieferant hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Abschluss eines Lieferplans oder Mengen- und Wertvertrages sowie von Lieferpläneinteilungen und Abrufbestellungen.

[3] Die Lieferpläneinteilungen und Abrufbestellungen werden mit Zugang bei dem Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist nur dann zu einem Widerspruch berechtigt, soweit die Lieferpläneinteilungen oder Abrufbestellungen von den Vereinbarungen des Lieferplans oder Mengen- und Wertvertrages abweichen. Ein etwaiger Widerspruch

ist nur dann zu berücksichtigen, wenn er innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang der jeweiligen Lieferpläneinteilung oder Abrufbestellung bei uns eingeht.

[4] Der Lieferant verpflichtet sich, die im Lieferplan oder Mengen- und Wertvertrag genannten Zielmengen/Zielwert an Leistungen zuzüglich einer Kapazitätsreserve von 20 % an uns zu den im Lieferplan vereinbarten Preisen und Konditionen zu liefern.

[5] Sollten wir nach Ablauf von 2 Wochen die vereinbarten Leistungen nicht mehr abnehmen, werden wir dem Lieferanten auf dessen schriftlichen Wunsch hin diejenigen Materialien zu seinem nachgewiesenen Einkaufspreis abkaufen, die der Lieferant berechtigterweise für die entsprechende Lieferpläneinteilungen eingekauft hat. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Materialien nicht stornieren oder anderweitig verwenden oder absetzen konnte.

[6] Sollten sich in Bezug auf die Leistungen Änderungen hinsichtlich der Konstruktion oder Ausführung ergeben, wird der Lieferant diese Änderungen im Rahmen des für ihn zumutbaren umsetzen. Die hiermit verbundenen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und Termine, werden wir mit dem Lieferanten einvernehmlich regeln.

[7] Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, sind wir berechtigt, dem Lieferanten externe Anbieter für Produkte oder Herstellungsverfahren für die Leistungen verbindlich vorzugeben

[8] Der Lieferant wird seine Zulieferer und Nachunternehmer ebenfalls verpflichten, unsere AEB einzuhalten.

§ 3 Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

[1] Der Lieferant hat die Leistungen ordnungsgemäß sowie unter Verwendung sachgemäßer und hinreichend gekennzeichnete Verpackung zu liefern. Der Abschluss einer Warentransportversicherung obliegt dem Lieferanten nach eigenem Ermessen. Die Kosten hierfür sind vom Lieferanten zu tragen.

[2] Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist bei Waren der Eingang bei uns, bei (Dienst-) Leistungen deren erfolgreicher Abschluss und bei Werken deren Bereitstellung in einem abnahmefähigen Zustand bei uns oder, soweit vereinbart, an einem anderen Ort. Bei Vereinbarung einer Lieferung ab Werk ist der Transporttermin vom Lieferanten so zu wählen, dass der Liefertermin eingehalten wird.

[3] Der Lieferant trägt die Leistungsgefahr bis zur erfolgreichen Ablieferung am vereinbarten Lieferort. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

[4] Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns nach Wareneingang ermittelten Werte maßgebend. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Ermittlungen und Überprüfungen unsererseits ist damit nicht verbunden.

[5] Hat der Lieferant Bedenken gegen die ordnungsgemäße Fertigung, Materialversorgung und/oder fristgerechte Lieferung der Leistungen in der vereinbarten Qualität, wird er uns hiervon unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Diese Benachrichtigung entbindet ihn jedoch nicht von seiner Haftung aus

Lieferverzug, Nichtleistung und/oder Schlechtleistung.

[6] Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wenn und soweit der Lieferant in Verzug gerät, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe für jede Woche des Verzugs in Höhe von 0,5 % des Brutto-Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Brutto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Die Berechtigung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (insbesondere Rücktritt, Schadensersatz für entgangenen Gewinn und aus Betriebsunterbrechung) geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung/-zahlung zu fordern. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

§ 4 Hinweis-, Sorgfalts- und Prüfungspflichten der Lieferanten

[1] Der Lieferant wird die von uns zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Vorgaben, insbesondere Spezifikationen und Zeichnungen, unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen und uns auf hierbei festgestellte Fehler oder Unvollständigkeiten innerhalb von drei Werktagen schriftlich hinweisen.

[2] Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, Änderungen in der Art und/oder der Zusammensetzung, des bearbeiteten Materials, der konstruktiven Ausführung, des angewandten Herstellungsprozesses oder der Produktionsstätte

einschließlich solcher Veränderungen bei Zulieferern und Nachunternehmern schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns beabsichtigte Änderungen im Sinne des Satzes 1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Änderungen dürfen erst nach unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Lieferant wird uns in den Änderungsprozess einbinden.

§ 5 Qualität und Umweltschutz

[1] Der Lieferant ist für die Einhaltung der Qualität der Leistungen in vollem Umfang verantwortlich. Er hat die Leistungen in hoher Qualität sowie in Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den besten Industriestandards zur erbringen. Sollten die vereinbarten Spezifikationen hiervon abweichen, ist der Lieferant uns gegenüber zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet. Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass keine gefälschten Teile verwendet werden. Auf Verlangen hat der Lieferant diese nachzuweisen.

[2] Der Lieferant wird bei der Lieferung bzw. Leistungserbringung alle einschlägigen Gesetze, Normen und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umwelt-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, die EU-Verordnung über Konfliktmineralien sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Zudem wird der Lieferant seine Mitarbeiter und sonst mit der Vertragsdurchführung betrauten Personen über deren Beitrag zur Produkt- und Dienstleistungskonformität, ihrem Beitrag zur Produktsicherheit und der Wichtigkeit von ethischem Verhalten aufklären.

[3] Der Lieferant ist zur umfassenden Prüfung der Leistungen, einschließlich einer angemessenen Wareneingangskontrolle nach Art und Umfang verpflichtet. Der Lieferant hat bei der Durchführung seiner Leistungen und Lieferungen die Grundsätze der Qualitätssicherung - und des Energie- und Umweltmanagementsystems nach ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 und IATF 16949 anzuwenden. Auf Verlangen wird der Lieferant mit uns eine Qualitätszielevereinbarung abschließen.

[4] Weiterhin wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN einhalten. Diese beinhalten im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

Darüber hinaus wird der Lieferant die Prinzipien der International Labour Standards der International Labour Organisation (ILO) sowie die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Stoffverbote/-einschränkungen einhalten.

[5] Auf unsere Anforderung wird der Lieferant Prüfmuster für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen, Verifizierungen, Untersuchungen und Audits bereitstellen.

[6] Ist ein Produktionsteil-Abnahmeverfahren für die Bemusterung von Serienteilen vereinbart, so ist dies ordnungsgemäß durchzuführen. Der Lieferant wird unsere Freigabe mit der vorgegebenen Note einholen und dauerhaft einhalten. Für die Dauer der Belieferung bedarf jegliche

Abweichung von diesem Produktionsteil-Abnahmeverfahren unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.

[7] Der Lieferant ist verpflichtet, statistische Methoden zur Abnahme von Produkten und zugehörige Anweisungen zur Abnahme einzusetzen. Auf Verlangen hat der Lieferant dieses mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

[8] Wir sind berechtigt, Lieferanten-Audits, auch unter Hinzuziehung von externen Vertretern unserer Kunden und/oder Prüfern durchzuführen. In diesem Falle werden wir die Auditierung rechtzeitig vorher ankündigen. Der Lieferant ist hierbei insbesondere verpflichtet, uns Einblicke in den Herstellungsprozess der Leistungen, sämtliche qualitätssichernde Maßnahmen sowie die Dokumentation des Herstellungsprozesses und der qualitätssichernden Maßnahmen zu gewähren.

[9] Der Lieferant gewährt uns nach angemessener Vorankündigung Zutritt zu den Bereichen seiner Produktionsstätte, in welcher der Lieferant die Leistungen herstellt bzw. erbringt.

[10] In besonderen Einzelfällen hat der Lieferant uns auch ohne Vorankündigung Zutritt zu gewähren, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht.

[11] Der Lieferant wird seine Nachunternehmer und Zulieferer ebenfalls verpflichten, sich mit Auditierungen und Zugangsrechten durch uns oder Dritte nach den vorstehenden Bedingungen einverstanden zu erklären. Der Lieferant steht für die Weitergabe dieser Pflichten innerhalb der ihm vorgeschalteten Lieferkette ein.

§ 6 REACH und Lieferantenerklärung

[1] Der Lieferant stellt sicher, dass die Leistungen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG Nr. 1907/2006) des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „REACH“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung erfolgt.

[2] Der Lieferant ist verpflichtet, mit uns und der europäischen Agentur für chemische Stoffe zusammenzuarbeiten. Er wird sicherstellen, dass jede Registrierung, Zulassung und Anmeldung in Übereinstimmung mit REACH erfolgt und wird uns mit allen erforderlichen Informationen und Argumenten versorgen.

[3] Bezüglich der Chemikalien und ihrer Verwendung durch uns wird der Lieferant ein Sicherheitsdatenblatt oder Expositionsszenarien ordnungsgemäß erstellen und uns unverzüglich nach Auftragserteilung, spätestens jedoch bis zur Lieferung aushändigen.

[4] Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 oder etwaige andere einschlägige Normen abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Leistungen zu bestätigen.

[5] Der Lieferant wird seine Zulieferer und Nachunternehmer verpflichten, die vorgenannten Verpflichtungen ebenfalls einzuhalten.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

[1] Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, gelten alle Preise inklusive Lieferung, Beförderung, Verpackung und etwaiger Versicherung. Der Lieferant

trägt Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

[2] Der Lieferant ist nicht berechtigt, einseitige Preiserhöhungen vorzunehmen, auch nicht im Falle von Kostenerhöhungen durch seine Zulieferer und Nachunternehmer. Jegliche Erhöhung von Preisen bzw. Vergütung des Lieferanten bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

[3] Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, werden Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir berechtigt, ein Skonto in Höhe von 3 % in Abzug zu bringen.

[4] Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

[1] Das Eigentum an den Leistungen geht mit der vollständigen Bezahlung auf uns über. Einem etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird widersprochen, soweit er in Form des verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalts erfolgt.

[2] Unsere Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei der Verarbeitung, Vermischung und Verbindung von durch uns bereitgestellte Gegenstände, erlangen wir nach den gesetzlichen Regelungen Miteigentum an den neu hergestellten Sachen, die vom Lieferanten kostenlos für uns verwahrt werden; hierbei gelten wir als Hersteller. Der Lieferant ist verpflichtet, bereitgestellte

Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten insbesondere gegen Feuer-, Überschwemmung- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

§ 9 Mängelansprüche

[1] Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

[2] Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die Leistungen müssen insbesondere die über die Beschaffenheit und Qualität getroffenen Vereinbarungen erfüllen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von dem Lieferanten öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Lieferant steht für die Qualität des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung sowie für das einwandfreie Funktionieren der Leistungen ein.

[3] Nach dem Eingang der Leistungen bei uns werden wir unseren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachkommen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so werden wir den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren.

[4] Ist die gelieferte Leistung mangelhaft, haben wir dem Lieferanten vor Beginn unserer Fertigung zunächst Gelegenheit zum Aussortieren der mangelhaften Leistungen zu geben. Bei Mängeln nach Beginn unserer Fertigung kann der Lieferant wählen, ob er die

Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

[5] Der Lieferant trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Ein- und Ausbaurkosten (Arbeits- und Materialkosten).

[6] Ort der nach Erfüllung ist der Ort, an dem sich der mangelhafte Leistungsgegenstand befindet.

[7] In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden haben wir das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte ausführen zu lassen und von dem Lieferanten Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

[8] Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung von uns gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so können wir ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Leistungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder den Kaufpreis bzw. das Entgelt mindern. Unser Recht, weitere gesetzliche Ansprüche, wie z.B. Schadensersatz, geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 10 Sonstige Haftung

[1] Soweit sich aus diesen AEB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

[2] Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unserer Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

[3] Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Leistung verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast dafür, dass er den Fehler nicht verursacht hat. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Die Regelung des § 377 HGB sowie mögliche Ansprüche von uns aus 445a BGB bleiben hiervon unberührt.

[4] Der Lieferant haftet auch für die Schäden, die uns seine Arbeitnehmer

oder andere Erfüllungsgehilfen bei der Vertragserfüllung oder bei Gelegenheit des Vertrages zufügen, es sei denn, diese haben die Schadenszufügung nicht zu vertreten. Das Verschulden von Zulieferern und Nachunternehmern wird dem Lieferanten zugerechnet, er steht für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden ein.

§ 11 Verjährung

[1] Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Lieferung der Leistung. Soweit im Einzelfall eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

[2] Handelt es sich bei der Leistung jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

[3] Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

§ 12 Versicherungsschutz

[1] Der Lieferant ist zum Nachweis einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden und mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall verpflichtet. Die Versicherung muss sich auch auf im Ausland vorkommende Schadensereignisse beziehen.

[2] Der Lieferant ist verpflichtet, uns den vorgenannten Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen und uns über Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 13 Geheimhaltung, Urheber- und Schutzrechte

[1] Der Lieferant verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit über alle dem Lieferanten zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen kaufmännischen oder technischen Informationen, die uns gehören und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht.

[2] Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechten Dritter vollumfänglich frei. Er hat uns und unseren Kunden alle durch die Schutzrechtsansprüche Dritter verursachten Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn zu erstatten, es sei denn der Lieferant hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

[3] Die bei der Durchführung der Entwicklungsarbeiten und während der Laufzeit dieses Vertrages vom Lieferanten geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how ("Neue Kenntnisse") stehen ausschließlich uns zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Lieferanten vollumfänglich auf uns übertragen.

[4] Soweit neue Kenntnisse und Schutzrechte aus urheberrechtlich geschützten Werken bestehen, überträgt uns der Lieferant das

ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, uneingeschränkt übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte. Dieses beinhaltet unter anderem das Recht zur Vervielfältigung, Änderung und Veröffentlichung einschließlich des Rechts, die neuen Kenntnisse und Schutzrechte zu bearbeiten, weiterzuentwickeln.

[5] Soweit Entwicklungsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Uns steht es frei, diese Schutzrechte auf unseren Namen eintragen zu lassen. Der Lieferant wird uns hierbei umfassend unterstützen, insbesondere die hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Lieferanten ist es untersagt, eine entsprechende Registrierung im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten vorzunehmen oder Dritte dabei direkt oder indirekt zu unterstützen.

[6] Sämtliche dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten oder auf sonstigem Weg zur Kenntnis gelangten Informationen sowie deren Verkörperungen in Unterlagen, Teilen, Mustern und Modellen sind und bleiben unser ausschließliches Eigentum. Alle Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte hieran, insbesondere auch das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen, behalten wir uns vor. Der Lieferant darf diese Informationen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden.

[7] Dokumentierte Informationen wird der Lieferant unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und sonstiger Vorgaben aufbewahren.

[8] Der Lieferant ist allerdings verpflichtet, uns nach Aufforderung sämtliche angefertigten Kopien vollständig zurückzugeben oder zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Daten sind nach schriftlicher Aufforderung unwiderruflich zu löschen.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

[1] Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Weiterverweisungen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

[2] Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 69493 Hirschberg. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 15 Compliance

[1] Der Lieferant hat bei der Ausführung dieses Vertrages die geltenden Gesetze einzuhalten. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, hat der Lieferant alle Mitteilungen zu machen, alle Steuern, Abgaben und Gebühren zu entrichten und alle Genehmigungen einzuholen und

aufrechtzuerhalten, die gemäß den Gesetzen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlich sind. Der Lieferant hat uns gegen die Folgen einer etwaigen Nichteinhaltung der zuvor genannten Vorschriften zu entschädigen und schadlos zu halten.

[2] Der Lieferant ist verpflichtet:

a) uns unverzüglich über jede Verurteilung wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einem mit uns geschlossenen Vertrag zu informieren, der Betrug, Geldwäsche oder Korruption gegen ihn oder einen seiner Eigentümer, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Agenten, Unterauftragnehmer oder Vertreter, beinhaltet, es sei denn, eine solche Offenlegung würde einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellen;

b) uns unverzüglich über alle Ermittlungsverfahren zu informieren, die gegen den Lieferanten, das Personal des Lieferanten oder andere Vertreter des Lieferanten eingeleitet wurden. Die internationalen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung (insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act - FCPA) finden entsprechend Anwendung.

[3] Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das Personal des Lieferanten, die Vertreter des Lieferanten und ihre Eigentümer, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter Folgendes nicht tun:

a) einer juristischen oder natürlichen Person direkt oder indirekt Geld oder etwas anderes von Wert in irgendeiner Form zu übertragen oder anzubieten, um sich einen geschäftlichen Vorteil zu sichern, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten oder um Geschäfte zu ihrem Vorteil an eine Person/Einrichtung zu leiten oder von ihr wegzuleiten;

b) Bestechungsgelder (Geschenke, Zuwendungen, Provisionen oder

andere Dinge von Wert als Anreiz, Belohnung oder Erleichterung) an Regierungsbeamte oder Angestellte einer Regierungsbehörde (einschließlich staatlicher Unternehmen) zu zahlen, um routinemäßige Regierungshandlungen zu beschleunigen, zu deren Durchführung der Beamte oder Angestellte bereits verpflichtet ist;

[4] Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten angemessene und genaue Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die Transaktionen und Vermögensveräußerungen im Zusammenhang mit einem mit uns geschlossenen Vertrag genau und wahrheitsgetreu wiedergeben, einschließlich Aufzeichnungen über Zahlungen, die vom oder an den Lieferanten geleistet wurden, und über Ausgaben, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstanden sind.

[5] Der Lieferant und wir verpflichten uns, alle Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, insbesondere die des Geldwäschegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, vollständig einzuhalten.

[6] Mit den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union - jeweils in ihrer geänderten Fassung -, die in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar gelten, wurde das Verbot eingeführt, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant und wir verpflichten uns, dieses Verbot einzuhalten und Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensgleichheit mit den natürlichen oder juristischen Personen,

Vereinigungen oder Körperschaften besteht, die in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen aufgeführt sind. Im Falle einer Namensgleichheit ist die Abwicklung von Geschäften mit diesen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften zu unterlassen.

[7] Der Lieferant verpflichtet sich, im Hinblick auf die von ihm im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer die jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Standards einzuhalten, insbesondere die Vorgaben des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG). Weiterhin sichert der Lieferant insbesondere zu, bei der Durchführung eines mit uns geschlossenen Vertrages alle ihm gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten und sonstigen anwendbaren zwingenden rechtlichen (einschließlich tariflichen) Vorschriften über Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten.